

Beschlusscontrolling für die Bezirksvertretung Mitte zur Sitzung am 24.03.2022

Das Amt für Verkehr teilt zum Antrag zu TOP 5.2 (Geschwindigkeitsbegrenzung im Bereich der Jöllenbecker Straße 90 / Melanchthonstraße auf Tempo 30) aus der Sitzung der Bezirksvertretung Mitte vom 27.01.2022 mit:

Die Anordnungsmöglichkeiten der Straßenverkehrsbehörden für Verkehrszeichen und insb. Verkehrsbeschränkungen sind begrenzt und in der StVO geregelt. Näheres ist in der Informationsvorlage der Verwaltung mit der Drs-Nr. 3386 dargestellt, die der BV Mitte parallel für die März-Sitzung zugegangen ist.

Bei der Jöllenbecker Straße handelt es sich um eine Landesstraße (L 785) und damit eine Straße des überörtlichen Verkehrs. Diese Straßen haben eine besondere Verkehrsbedeutung und dienen als überörtliche und regionale Transport- und Verkehrsverbindungen. Sie bilden untereinander ein zusammenhängendes Netz. Auf diesem Haupttroutennetz wird der Verkehr gebündelt, was gleichzeitig die untergeordneten Straßen in Wohngebieten entlastet. Würde die Geschwindigkeit auf diesen Straßen auf 30 km/h begrenzt, schwächt dies die Bündelungswirkung ab. Die Straßen des überörtlichen Verkehrs würden dadurch als schnelle Verkehrsverbindungen unattraktiver und mehr Verkehr könnte in die Wohnstraßen ausweichen. Einer Geschwindigkeitsbeschränkung steht auf diesen Straßen in der Regel ihre besondere Verkehrsbedeutung entgegen. Nur in begründeten Einzelfällen kann es aus Gründen der Verkehrssicherheit notwendig sein, die Geschwindigkeit zu reduzieren.

Gemäß § 45 Abs. 9 Straßenverkehrsordnung (StVO) sind Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen nur dort anzuordnen, wo dies aufgrund der besonderen Umstände zwingend geboten ist. Insbesondere dürfen Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs nur angeordnet werden, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung des Lebens, der Gesundheit der Verkehrsteilnehmer sowie des privaten und öffentlichen Sacheigentums erheblich (nach der Rechtsprechung um rund 2/3) übersteigt.

Im besagten Abschnitt der Jöllenbecker Straße liegt kein Unfallschwerpunkt. Nach übereinstimmender Einschätzung von Straßenbaulasträger, der Polizei Bielefeld sowie der Straßenverkehrsbehörde lässt die Unfallentwicklung keine besondere Gefahrenlage und damit Handlungszwang erkennen. Für eine Geschwindigkeitsreduzierung auf 30 km/h liegen die Voraussetzungen daher nicht vor.

Eine weitere Möglichkeit besteht für die Anordnung innerörtlicher streckenbezogener Geschwindigkeitsbeschränkungen von 30 km/h auf Straßen des überörtlichen Verkehrs (wie hier z. B. einer Landesstraße) oder auf weiteren Vorfahrtstraßen im unmittelbaren Bereich (auf max. 300 m Länge) von an diesen Straßen gelegenen Kindergärten, Kindertagesstätten, allgemeinbildenden Schulen, Förderschulen, Alten- und Pflegeheimen oder Krankenhäusern. Vorgenannte schutzwürdige Einrichtungen sind an diesem Straßenabschnitt nicht vorhanden, so dass diese Ermächtigung nicht zum Tragen kommt.

Das gleiche Recht besteht ferner zum Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm und Abgasen. Geschwindigkeitsbeschränkungen aus Gründen des Lärmschutzes dürfen nur nach Maßgabe der Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm (Lärmschutzrichtlinien - StV) angeordnet werden. Bevor eine Geschwindigkeitsbeschränkung aufgrund von Lärmschutz oder Luftschadstoffen angeordnet wird, ist stets zu prüfen, ob es weniger einschränkende Maßnahmen für den Straßenverkehr gibt. Zu den vorrangigen straßenverkehrsrechtlichen Maßnahmen gehört hier z. B. die Prüfung einer Verbesserung der Verkehrslenkung sowie der Lichtzeichenregelung.

Die Anordnung von Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm und Abgasen bedarf zudem der Zustimmung der obersten Landesbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle.

Auch aus den Aspekten Lärmschutz bzw. Luftreinhaltung ergibt sich derzeit kein Handlungserfordernis: Nach derzeitigem Kenntnisstand gibt es keine konkreten Maßnahmen aus dem Luftreinhalteplan oder dem Lärmaktionsplan, aus denen man Tempo 30 auf der Jöllenbecker Str. in Höhe Haus-Nr. 90 / Melanchthonstr. ableiten könnte.

Sobald sich dies ändert und entsprechende Anforderungen bzw. Messergebnisse vorliegen, würde dies auf der Grundlage von § 45 Abs. 1b StVO angeordnet werden können.